

a 057068

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXXIII. BAND



1975

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN-KÖLN-GRAZ

Unter dem Druck äußerer wie innerer Bedrohung der herkömmlichen Sozialstruktur gestalten sich kleinräumige ethnische Einheiten um. Die Konfrontation mit einer benachbarten Großstaatlichkeit löst ethnische Mobilität und soziale Differenzierung aus, die die politische Repräsentanz des „Kleinen Raumes“, das — gotisch gesprochen — Thiudans-Königtum, vernichten. Es bilden sich größere, zumeist oligarchisch verfaßte Gentilverbände, die jedoch die Funktionen der königlichen Macht, Kultwesen, Richtertum und Kriegswesen, erhalten müssen. Man unterwirft sich nicht kritiklos der Ausstrahlungskraft der aristotelischen „Gemischten Verfassung“¹³⁸⁾, wenn man das Richtertum als monarchisches Element einer zumindest dualistischen Verfassung bezeichnet. Wie in Gallien der Zeit Caesars, so scheint sich auch die aristokratische Stammesordnung der dakischen Goten auf Kosten der politischen Bedeutung nicht nur der alten Königssippen, sondern auch der freien Unterschichten (*mediocres*) entwickelt zu haben¹³⁹⁾. Zum Unterschied von den mediterranen Beispielen eines Richtertums, das sich vornehmlich auf Stadtstaaten stützte, war dem westgotischen Richtertum nur eine kurze Lebensdauer beschied. Zu früh territorial gebunden, konnte diese vorwanderungszeitliche Institution nicht beweisen, ob sie imstande gewesen wäre, ein Volk, das heißt das „*nomen gentis*“, über den Umbruch der Völkerwanderung hinweg zu erhalten. Hier zieht der funktionale Vergleich zwischen Arminius und Athanarich am besten: Während das westgotische Hoerkönigtum dem sich auflösenden und zerbrechenden Gentilverband ein neues Zentrum bot und damit sein Überleben ermöglichte, gingen in einer vergleichbaren Transformation nicht nur Arminius und seine Sippe, also der Traditionskern des Stammes, sondern auch die Cherusker selbst als „*nomen gentis*“ unter¹⁴⁰⁾.

Die Beschäftigung mit der Geschichte ethnischer Strukturen und Ereignisse könnte durchaus Einsichten allgemeiner aktueller Natur ergeben. Es wären sozialwissenschaftliche Kategorien zu erarbeiten, die das historische „Paradoxon“ ermöglichen, vergangenes Geschehen aus seiner raumzeitlichen Gebundenheit zu lösen, um daraus funktionale und institutionelle „Urtypen“ zu entwickeln. Im besonderen Fall ginge es dabei um die Bedingungen für die Vernichtung gentiler Einheiten einerseits oder für deren Transformation in eine dauerhaftere Form der Staatlichkeit andererseits. Damit wäre aber die Forderung von Peter Munz zu erfüllen, die Mediävistik solle modellhafte Entscheidungshilfen anbieten, die es den Völkern der Dritten Welt ermöglichen, die Auswirkungen aus der Konfrontation zwischen Großstaatlichkeit und kleinräumiger Gentilität zu lindern, ja schöpferisch zu gestalten¹⁴¹⁾.

¹³⁸⁾ Vgl. etwa Ehrenberg (wie Anm. 124) col. 650.

¹³⁹⁾ Vgl. *Caes. bell. Gall.* VI 13 mit Thompson (wie Anm. 22) 49 ff.

¹⁴⁰⁾ Wenskus (wie Anm. 2) 421 ff. und 485.

¹⁴¹⁾ František Graus, *Struktur und Geschichte* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 7, 1971) 38 ff. Herwig Wolfram, *Die Aktualität der mittelalterlichen Geschichte*. Festschrift Walther Kraus (1972) 470 und 475.

Zur Sprache frühmittelalterlicher Güterverzeichnisse

Von Herbert Haupt

Im Sommersemester 1972 hielt Herwig Wolfram in Salzburg ein Seminar ab, das der Auswertung der *Notitia Arnonis* und der *Breves Notitiae* für die Geschichte des bayerischen Raumes im allgemeinen und für die Salzburgs im besonderen gewidmet war¹⁾. Als es im Rahmen der Interpretation notwendig wurde, einzelne Abschnitte der beiden Texte zu übersetzen, mußte man feststellen, daß dabei unerwartete Schwierigkeiten auftraten. So schien, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Bedeutung der Präposition „*ad*“ auf einmal ebensowenig sicher wie die Frage, ob etwa das Demonstrativum „*ille*“ bereits zum Artikel geworden war. In derartigen Fragestellungen lag der Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit der Sprache der *Notitia Arnonis* und der *Breves Notitiae*. Um zu einer entsprechenden Übersetzung als Grundlage künftiger historischer Interpretation zu gelangen, war es unerlässlich, zuvor den Wortbestand der beiden Texte statistisch und nach syntaktisch-semasiologischen Kriterien aufzuschlüsseln. Die Erkenntnisse, die daraus für den Vokabelschatz und grammatikalische Besonderheiten gewonnen werden konnten, ermöglichten nicht nur die Übersetzung der beiden Texte²⁾, sondern auch die Einordnung in das Latein ihrer Zeit. Der weitgehend gleiche Inhalt der *Breves Notitiae* und der *Notitia Arnonis*, der in der Folge kurz skizziert werden soll, erlaubte methodisch die Erstellung einer

¹⁾ Der vorliegende Text entspricht mit geringfügigen Veränderungen dem Vortrag, den ich auf Einladung des *Erano Vindobonensia* am 7. März 1974 in Wien gehalten habe. Er ergab sich aus meiner Beschäftigung mit den frühen Salzburger Güterverzeichnissen, deren vorläufiges Ergebnis in meiner Hausarbeit des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung vorliegt: Herbert Haupt, *Sprachliche und historische Untersuchung der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae* (masch. Wien 1974). Die Veröffentlichung dieser Arbeit ist gemeinsam mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Herwig Wolfram geplant, dem ich an dieser Stelle für die hilfreiche Unterstützung und Förderung meiner Arbeit danken möchte. — Über die Bedeutung der in der *Notitia Arnonis* genannten Kirchen Tirols: Hanns Bachmann, *Studien zur Entstehung der in der Notitia Arnonis genannten Kirchen Tirols*, *MIÖG* 81 (1973) 241 ff. und *MIÖG* 82 (1974) 30 ff. Eine Analyse der historisch interessanten Teile der *Breves Notitiae* bietet Herwig Wolfram, *Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg*, *MIÖG* 79 (1971) 297 ff.

²⁾ Haupt a. a. O. 58—112.

„relativen“ Syntax und damit auch die sprachliche Abgrenzung der beiden Texte voneinander.

Bevor aber davon die Rede sein soll, ist es notwendig, beide Texte kurz in ihrem historischen Konnex vorzustellen³⁾. Die Notitia Arnonis, die früher zumeist als Indiculus oder Congestum Arnonis bezeichnet wurde⁴⁾, ist eine große Sammelnotiz. Sie stellt die Bearbeitung der reichen Urkundenschatze Salzburgs dar, die mit dem Wirken des heiligen Rupert um 700 beginnen und im großen und ganzen bis zum Sturz Herzog Tassilo III. reichen. Die Abfassungszeit der Notitia Arnonis wird in ihr selbst angegeben, da es im Schlußkapitel heißt, daß Bischof Arn diese Notiz „eodem anno“ anfertigen habe lassen, „quo ipse (sc. Karolus Magnus) Baiariam regionem ad opus suum recepit“⁵⁾. Als Terminus ante quem steht das Jahr 790 fest, in dem Karl der Große den Salzburger Besitz bestätigte⁶⁾. Als Autor wird der Diakon mit dem Namen Benedikt genannt. Die Notitia Arnonis diente dem Zweck, jenen Besitz, den die Salzburger Bischöfe von den Agilolfingerherzögen Theodo, Theotpert, Huebert, Odilo und Tassilo III. unmittelbar oder mittelbar durch Konsensschenkungen erworben hatten⁷⁾, in der veränderten politischen Lage zu sichern. Ähnliche Bestrebungen kennen wir aus dieser Zeit unter anderem auch aus Kremsmünster, dessen Besitz fast gleichzeitig mit dem Salzburgs bestätigt wurde. Als Grund dafür wird ausdrücklich angeführt, „daß die Schenkung des schon genannten Tassilo an sich keineswegs fest und dauerhaft bleiben konnte“⁸⁾.

Das Original der Notitia Arnonis ist verlorengegangen. Die nach der Meinung des letzten Editors „beste und, wie es scheint, auch formell möglichst getreue Abschrift desselben“⁹⁾ findet sich in einem Pergamentrotulus aus der Mitte des 12. Jahrhunderts im Kloster Sankt Peter in Salzburg¹⁰⁾. Ebenfalls in Sankt Peter wurde im 13. Jahrhundert davon eine teilweise Abschrift angefertigt, die erhalten geblieben ist¹¹⁾. Ähnlichkeiten mit der ältesten Handschrift zeigt auch der aus dem Ende des 13. Jahrhunderts

³⁾ Ich folge dabei im wesentlichen dem noch nicht veröffentlichten Beitrag Herwig Wolframs über die Zeit der Agilolfinger im geplanten Handbuch zur Salzburger Geschichte, der mir durch das freundliche Entgegenkommen des Autors im Manuskript zugänglich war. Da sich das Erscheinen des Handbuches zur Salzburger Geschichte verzögert, wird der Beitrag Herwig Wolframs zuvor in veränderter Form im nächsten Band der „Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde“ erscheinen.

⁴⁾ Es heißt richtig „Notitia Arnonis“ und nicht „Indiculus Arnonis“. Die Begründung dafür bei Heinrich Fichtenau, *Das Urkundenwesen in Österreich vom achten bis in das dreizehnte Jahrhundert* (MIÖG Erg.-Bd. 23, 1971) 75 Anm. 9.

⁵⁾ Salzburger Urkundenbuch (künftig SaUB) I (1910) 16.

⁶⁾ MGH D. Kar. I 169.

⁷⁾ Wie Anm. 3.

⁸⁾ Wie Anm. 6. Die Übersetzung bei Wolfram wie Anm. 3.

⁹⁾ Willibald Hautthaler im SaUB I, 3.

¹⁰⁾ Ein Faksimile aus dieser Handschrift im SaUB I, 2.

¹¹⁾ Kloster St. Peter, Ms. N f° a—d.

stammende Text im Haus-, Hof- und Staatsarchiv¹²⁾. Zuletzt ist noch eine Papierhandschrift aus dem Jahre 1526 in der Münchner Universitätsbibliothek zu erwähnen¹³⁾. Bis auf einige kleine Lücken ist der in Minuskel geschriebene Text der ältesten Handschrift gut erhalten¹⁴⁾.

Im Unterschied zur Notitia Arnonis sind Entstehungszeit und Entstehungsgrund der jüngeren Breves Notitiae nicht mit derselben Sicherheit anzugeben. Sie zerfallen in ihrer überlieferten Form in zwei Hauptteile¹⁵⁾: während die Kapitel 1—14 inhaltlich im wesentlichen mit der älteren Notitia Arnonis übereinstimmen, stellen die Kapitel 15—28 den Vorläufer eines Traditionsbuches dar¹⁶⁾. Im ersten Teil der Breves Notitiae, der in der Folge der Einfachheit halber Breves Notitiae I genannt werden soll, finden sich gegenüber der Notitia Arnonis inhaltliche Erweiterungen, in denen die Bedeutung Ruperts für die Missionierung Bayerns herausgestrichen wird, um den Vorrang Salzburgs als Metropolitansitz argumentativ zu untermauern¹⁷⁾. Als Textgrundlage standen dabei neben der Notitia Arnonis auch Aufzeichnungen Bischof Virgils zur Verfügung¹⁸⁾. Sie waren von ihm vielleicht in Form von Gerichtsnotizen bei seinen Streitigkeiten mit Herzog Odilo angefertigt worden, um die Rechtmäßigkeit der Salzburger Ansprüche auf politisch und wirtschaftlich bedeutende Stützpunkte bei Bischofshofen und Ötting zu fixieren¹⁹⁾. Als Terminus post quem für die Abfassung der Breves Notitiae I ist das Jahr 798 anzusetzen, in dem Salzburg zum Erzbistum erhoben worden war, da Arn an mehreren Stellen bereits als „archiepiscopus“ auftritt²⁰⁾. Möglicherweise steht die erweiterte Neufassung der Notitia Arnonis damit in Zusammenhang, daß die neue Würde Salzburgs von den bayerischen Bischöfen nicht allgemein und ohne Widerspruch anerkannt worden war. Im zweiten Teil der Breves Notitiae findet sich die listenförmige Aufzählung von Schenkungen und Tauschgeschäften des Erzbistums Salzburg, die die gezielte Arrondierungspolitik Arns zeigen²¹⁾. Die Reihenfolge innerhalb der einzelnen Schenkungslisten, die nach geographischen Gesichtspunkten zusammengestellt sind, entspricht zugleich einem

¹²⁾ HHSta. Salzb. Kammerbücher I f° 216—222.

¹³⁾ Papier-Hs. III, 2 f° 547—556.

¹⁴⁾ Wie Anm. 10.

¹⁵⁾ Alphons Lhotsky, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIÖG Erg.-Bd. 19, 1963) 152.

¹⁶⁾ Zur Kapiteleinteilung vgl. Haupt a. a. O. 76 ff. und 185 ff.

¹⁷⁾ Dazu besonders Ignaz Zibermayr, *Noricum, Baiern und Österreich (1956)* 134 f. und ders., *Die Rupertlegende*. MIÖG 62 (1954) 73 f.

¹⁸⁾ Derartige Aufzeichnungen Bischof Virgils vermutete schon Wilhelm Levison, ihre Existenz ist von Haupt a. a. O. 211 ff. erwiesen worden.

¹⁹⁾ Zur Neuinterpretation der betreffenden Stellen vgl. die Übersetzung bei Haupt a. a. O. 79 ff. und 86 ff. sowie Wolfram wie Anm. 3.

²⁰⁾ SaUB 2 (1916) Anh. 16 und 19.

²¹⁾ Vgl. künftig den Beitrag von Heinz Dopsch über das Wirken Erzbischof Arns im geplanten Handbuch zur Salzburger Geschichte. Für das Entgegenkommen des Autors, seinen Beitrag einzusehen, möchte ich ihm an dieser Stelle herzlich danken.

chronologischen Abfolgeprinzip. Es sind also die ersten eingetragenen Schenkungen auch tatsächlich die zeitlich ersten gewesen. Die hier angeführte Theorie wird sprachlich unter anderem dadurch gestützt, daß Arn bei seinem ersten Auftreten in jenen Listen „episcopus“, bei seinem letzten zumeist aber schon „archiepiscopus“ genannt wird²²⁾. Für die Anlegung eines derartigen Verzeichnisses waren wohl administrative und wirtschaftliche Gründe maßgebend gewesen²³⁾. Die sprachliche Untersuchung der beiden Teile der Breves Notitiae hat so große Divergenzen in der Wortwahl und der Syntax ergeben, daß sie kaum bloß mit dem verschiedenen Inhalt der beiden Teile zu erklären sind²⁴⁾. Sie waren vielmehr ursprünglich voneinander unabhängig zu verschiedenen Zeiten entstanden und sind erst im Laufe der Zeit zu jener Einheit zusammengestellt worden, in der sie überliefert sind²⁵⁾. Wir haben es also mit drei selbständigen Texten zu tun: der Notitia Arnonis, den Breves Notitiae I, die mit den Kapiteln 1—14 der bisherigen Breves Notitiae zusammenfallen, sowie den Breves Notitiae II, die die Kapitel 15—28 der Breves Notitiae umfassen.

Die Notitia Arnonis und die Breves Notitiae I zeigen ein Kommixtum von Urkundenbearbeitungen und historischen Berichten über die Frühzeit Salzburgs aus dem Ende des 8. und dem beginnenden 9. Jahrhundert. Dementsprechend muß mit Einflüssen der Urkundensprache und des „karolingischen“ Latein gerechnet werden, was auch die weitere Gliederung dieser Studie ergibt.

Die oft nur schwer verständliche Sprache der Merowingerurkunden mit ihrer formelhaften Erstarrung und ihren phonetisch-morphologischen Veränderungen führte dazu, daß sich Philologen wie Historiker schon bald mit ihr beschäftigten: für die Romanisten, wie Henri Muller, Mario A. Pei und in letzter Zeit Carlo Tagliavini²⁶⁾, um nur einige Hauptvertreter zu nennen, war das Latein der Merowingerurkunden in seiner Kontinuität zur spätantiken Kanzleisprache und mit seinen volkssprachlichen Elementen neben anderem ein Anlaß zu verschiedenen oft divergierenden Aussagen über den Zeitpunkt der Entstehung der romanischen Sprachen²⁷⁾. Für die Historiker

²²⁾ Besonders deutlich im SaUB 2, Anh. 17 und 18.

²³⁾ Fichtenau, Urkundenwesen 83.

²⁴⁾ Es ist kaum glaubhaft, daß bei einer einheitlichen Abfassung des Textes der Breves Notitiae derart gravierende morphologische und syntaktische Divergenzen in der Sprache der beiden Teile möglich gewesen wären, wie sie sich nach der Analyse Haupta a. a. O. 200 ff. zeigten. Eine spezielle Abhandlung über die sprachlichen Eigenheiten der Breves Notitiae II ist vom Verfasser geplant.

²⁵⁾ Als Zeitpunkt kommen vielleicht die Jahre nach dem Tode Karls des Großen in Betracht, in denen sich Erzbischof Arn immer mehr aus der „Reichspolitik“ zurückzog und verstärkt um die Sicherung und bessere Nutzung des Salzburger Besitzes bemüht war. Vgl. dazu in Hinkunft Dopsch wie Anm. 21.

²⁶⁾ Wilhelm Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch (1935); Henri Muller, A Chronology of Vulgar Latin (Zeitschrift für Romanische Philologie, Beiheft 78, 1929) sowie Carlo Tagliavini, Romanische Philologie (1973).

²⁷⁾ Allgemein Gerhard Rohlfs, Vom Vulgärlatein zum Altfranzösischen (Samm-

bieten die Merowingerurkunden als Hauptquellen ihrer Zeit die Möglichkeit für verfassungs-, sozial- und ideengeschichtliche Erkenntnisse. Fast allen Untersuchungen, die sich bisher mit der Sprache der Merowingerurkunden beschäftigten, ist gemeinsam, daß sie ihr Hauptaugenmerk auf den phonetisch-morphologischen Bereich legten, die syntaktischen Eigenheiten und den Wortschatz aber nur selten umfassend beschrieben²⁸⁾. Von den Formularsammlungen wurden bisher nur die Formulae Marculfi und die Formulae Senonenses sprachlich untersucht²⁹⁾. Spezielle Sprachanalysen der Volksrechte sowie vor allem der Kapitularien stehen im wesentlichen leider noch immer aus³⁰⁾.

Was sind nun die Kennzeichen der Urkundensprache in der Notitia Arnonis und in den Breves Notitiae I? Man muß dabei prinzipiell zwischen inhaltlichen und sprachlichen Kriterien differenzieren. Es ist verständlich, daß bei der Abfassung eines Textes, der hauptsächlich Schenkungen zum Inhalt hat, bei der Bearbeitung der vorgelegenen Urkunden³¹⁾, die nach der Abfassung der Notitia Arnonis offensichtlich als nicht mehr notwendig empfunden und vernichtet worden waren³²⁾, besonderes Augenmerk auf folgende Punkte gelegt wurde: den Tradenten, seine Motivierung, den Schenkungsort und den Schenkungsinhalt. Als Ausdrücke zur Bezeichnung des Schenkungsaktes an sich begegnen die Verba „dare“, „donare“ und „tradere“. Ihr Verhältnis zueinander ist in der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae I auffallend verschieden. So kommt „dare“, das in den Breves Notitiae I mit einer Frequenz von 244mal zu den am häufigsten verwendeten Wör-

lung kurzer Lehrbücher der romanischen Sprachen und Literaturen 15, 1960) und die Darstellung bei Tagliavini a. a. O.

²⁸⁾ Als wesentlichste Untersuchungen auf diesem Gebiet sind zu nennen: Jeanne Vielliard, Le latin des diplômes royaux et chartes privées de l'époque mérovingienne (1927); Julius Pirson, Le latin des formules mérovingiennes et carolingiennes. Romanische Forschungen 26 (1909) 837 ff.; Mario A. Pei, The Language of the Eight Century Texts in Northern France. A Study of the Original Documents in the Collection of Tardif and other Sources (1932); Louis F. Sas, The Noun Declension System in Merovingian Latin (1937); Alexandra Kanoldt, Studien zum Formular der ältesten Freisinger Schenkungsurkunden 734—782 (ungedruckte Diss. Würzburg 1950); Rudolf Falkowski, Studien zur Sprache der Merowingerdiplome. Archiv für Diplomatik 17 (1971) 2 ff.

²⁹⁾ Vgl. die ausgezeichnete Studie von Alf Uddholm, Formulae Marculfi. Études sur la langue et le style (1937). Für die Formulae Senonenses Lucien Beszard, La Langue des Formules de Sens (1910). Stark veraltet Ezechieel Slijper, De formularum Andecavensium Latinitate disputatio (1906).

³⁰⁾ Eine Ausnahme bildet die mustergültige Untersuchung von Bengt Löfstedt, Studien über die Sprache der langobardischen Gesetze. Beiträge zur frühmittelalterlichen Latinität (Acta Universitatis Uppsaliensis. Studia Latina Uppsaliensis 1, 1961). Noch immer heranzuziehen auch Franz Schramm, Sprachliches zur „Lex Salica“, eine vulgärlateinisch-romanische Studie (Marburger Beiträge 2, 1911).

³¹⁾ Die Existenz von verarbeitetem Urkundenformular in der „Notitia Arnonis“ und den „Breves Notitiae“ wurde immer wieder angenommen. Zuletzt Heinrich Fichtenau, Die Urkunden Herzog Tassilos III. und der „Stiftbrief“ von Kremsmünster. MIOG 71 (1963) 3 f., ders., Urkundenwesen 12, 36.

³²⁾ Fichtenau, Urkundenwesen 12.

tern zählt, in der Notitia Arnonis nur 6mal vor³³). Der Gebrauch von „tradere“ ist hingegen in beiden Texten annähernd gleich. In Prozenten ausgedrückt heißt das, daß der Schenkungsakt in der Notitia Arnonis zu 95 Prozent mit „tradere“, in den Breves Notitiae I hingegen an drei Viertel aller Stellen mit „dare“ bezeichnet wird. Daß zwischen den beiden Verba kein Bedeutungsunterschied liegt, zeigt der Vergleich jener Schenkungen, die sowohl in der Notitia Arnonis als auch in den Breves Notitiae I vorkommen³⁴). Die in beiden Texten divergierende Bevorzugung der Verba „dare“ und „tradere“ muß demnach andere Gründe haben. Die Notitia Arnonis bezweckt, wie schon erwähnt, die Bestätigung des Salzburger Besitzstandes und richtet sich als gleichsam „amtliche“ Schrift direkt an Kaiser Karl den Großen. Daraus wird es verständlich, daß „tradere“ als der Terminus für den Schenkungsakt in der Notitia Arnonis immer wieder vorkommt. Formeln wie „trado et transfundo“ und ähnliche, die sich in den Traditionen aus Mondsee, Passau, Freising und Fulda häufig finden³⁵), weisen das Verbum „tradere“ zudem als zur Urkundensprache gehörig aus. Anders liegt der Fall bei den Breves Notitiae I, in denen der Einfluß der sogenannten karolingischen „Sprachreform“ spürbar wird. Aus ihr und dem offensichtlich weniger offiziellen Charakter der Breves Notitiae I läßt sich der Ersatz von „tradere“ durch das alltäglichere und allgemeinere Verbum „dare“ erklären³⁶).

Bei der Zusammenstellung der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae I kam es aus verständlichen Gründen darauf an, den Schenkenden möglichst unmißverständlich als solchen anzuführen. Das galt besonders dann, wenn mehrere Schenkungen aufeinander folgten, die verschiedene Urheber hatten. Um nun der monotonen Wiederholung des Eigennamens des Schenkenden bei jeder einzelnen Tradition zu entgehen, ohne daß dadurch aber der Klarheit des Textes Abbruch getan würde, sind vor allem in der Notitia Arnonis Ausdrücke wie „suprascriptus“ und ähnliche aus den Urkundenvorlagen entnommen worden. Sie ersetzen die klassischen anaphorischen Pronomina „idem“ und „ipse“ und stammen aus der Kanzleisprache der Spätantike, von der sie in die frühmittelalterlichen Urkunden Eingang fanden³⁷). Der Wunsch nach genauer Angabe des Schenkenden führte

³³) Haupt a. a. O. 134, 145.

³⁴) Eine Gegenüberstellung aller Parallelschenkungen der „Notitia Arnonis“ und der „Breves Notitiae“ bei Haupt a. a. O. 113 ff., wo 128 ff. auch die Wortentprechungen aufgeschlüsselt sind.

³⁵) Fichtenau, Urkundenwesen 19 ff. mit zahlreichen Beispielen.

³⁶) Eine ähnliche Tendenz zeigt der Ersatz von „oratorium“ in der Notitia Arnonis (SaUB I, 15) durch das allgemeine „ecclesia“ in den Breves Notitiae I (SaUB 2, Anh. 4 und 5). Dazu Haupt a. a. O. 182 ff.

³⁷) Eine ausführliche Studie darüber von Dag Norberg, Beiträge zur spätlateinischen Syntax (1944) 70 ff. Wie reich die Variationsbreite derartig anaphorisch verwendeter Perfektpartizipien war, zeigt die Vielfalt an entsprechenden Ausdrücken: „iam dictus“, „iam factus“, „iam scriptus“, „memoratus“, „predictus“, „prefatus“, „prescriptus“, „superscriptus“, „supradictus“ und „suprascriptus“.

in der Notitia Arnonis auch zu einzelnen Überbestimmungen³⁸), wobei das anaphorisch gebrauchte Perfektpartizip mit einem klassischen anaphorischen Pronomen kombiniert wurde. Daß solche Pleonasmen als Elemente der Volkssprache für die Urkundensprache typisch sind, konnte erst in letzter Zeit neuerlich gesichert werden³⁹). In den Breves Notitiae I hingegen dominiert das eigentliche anaphorische Pronomen „idem“ klar⁴⁰), das an zwei Dritteln aller in Frage kommenden Stellen statt der Umschreibung zu finden ist⁴¹). Wir haben darin einen weiteren Hinweis auf den Einfluß der „karolingischen“ Latinität zu sehen, oder zumindest des Versuches, von der erstarrten Urkundensprache wegzukommen und sich an der Literatursprache als Vorbild zu orientieren.

Dabei dürfen die engen Beziehungen nicht vergessen werden, die Erzbischof Arn mit Alkuin und anderen Gelehrten am Hofe Karls des Großen verbanden⁴²). Auch die wenigen aus dieser Zeit erhaltenen schriftlichen Aufzeichnungen zeigen deutlich, wie stark der karolingische Einfluß im bayerischen Raum gewesen ist und wie sehr er das kulturelle Leben in seiner Gesamtheit erfaßt hat. Die karolingische „Sprachreform“ ist am besten in bezug mit der parallel verlaufenden „Schriftreform“ zu verstehen. So wie bei der Schrift die normierende Zusammenfassung schon vorhandener Elemente und der lokal und regional verschiedenen Sonderentwicklungen zur Klarheit und leichteren Lesbarkeit besonders der Buchschriften führen sollte⁴³), die für die einheitliche Verwaltung des Gesamtreiches notwendig erschien, so setzte auch eine entsprechende Sprachreform ein⁴⁴). Freilich darf ihre Wirksamkeit nicht überschätzt werden. Sie war, wie so viele andere Bestimmungen Karls des Großen, eher programmatisch und setzte sich nur dort wirklich durch, wo aus der Tradition zu verstehende Grundlagen dafür da waren. Das trifft selbstverständlich auch für Salzburg zu, wo eine teils romanisch sprechende Bevölkerung mit einer entsprechenden Schriftlichkeit anzunehmen ist⁴⁵). Zudem wirkte sich die karolingische „Sprachreform“ bei der Urkundensprache im wesentlichen nur in der Korrektur phonetisch-morphologischer Erscheinungen aus, die nach dem Vorbild primär des Lateins der Kirchenväter verbessert wurden⁴⁶). Erst an zweiter Stelle standen die heidnischen klassischen Autoren. Der Einfluß der karolingischen

³⁸) Vgl. unter anderem SaUB I, 7: „Idem dux iam scriptus . . .“.

³⁹) Falkowski a. a. O. 51 ff. mit ausführlichen Literaturangaben.

⁴⁰) Zur Geschichte der anaphorischen Pronomina vgl. allgemein Manu Leumann - Johann Bapt. Hofmann - Adele Szantyr, Lateinische Syntax und Stilistik (Handbuch der Altertumswissenschaft II 2/2, 1965) 188.

⁴¹) Haupt a. a. O. 166.

⁴²) MGH Formulae 447 ff. Nrr. 33–36, 40, 42, 43.

⁴³) Dazu Heinrich Fichtenau, Mensch und Schrift im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5, 1948) 146 ff.

⁴⁴) Wolfram von den Steinen, Der Neubeginn. In: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben herausg. v. Wolfgang Braunsfels 2 (1965) 10 ff.

⁴⁵) Heinrich Koller, Der Donauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1960, 27.

⁴⁶) Vio Anm. 44.

„Sprachreform“ auf die Syntax und die Vokabelwahl ist hingegen gering geblieben.

Dies kann vielleicht beim ersten Anblick befremdlich erscheinen, erhält aber eine natürliche Erklärung, wenn man den besonderen Charakter der Urkundensprache in Betracht zieht. Sie entspricht ja hauptsächlich den Formularen oder älteren Urkunden und ist somit tief in der Tradition verwurzelt. Es war also ziemlich leicht, die Schreibung oder die Endungen nach den angeführten Vorbildern zu berichtigen, während eine syntaktische Verbesserung die Neubearbeitung der ganzen Struktur der Sätze beansprucht hätte. Die Rechtsunsicherheit, die dadurch entstanden wäre, hätte aber nicht nur dem Geist der Reform widersprochen, sondern wäre in einer Zeit, die einen wesentlich natürlicheren und persönlicheren Traditionsbegriff besaß als wir, auch undenkbar gewesen⁴⁷⁾. Ein Beispiel soll das eben Gesagte illustrieren. Es handelt sich dabei um den Vergleich zweier Urkunden aus den Jahren 716 und 768⁴⁸⁾. Die spätere Urkunde ist von der früheren abgeschrieben worden, wobei aber in phonetischer und morphologischer Hinsicht die Sprache reformiert wurde. So finden sich zum Beispiel in der früheren Urkunde die Schreibungen „habyre“, „pristetirunt“ und „estipendiis“, die in der späteren Urkunde zu „habere“, „praestiterunt“ und „stipendiis“ berichtigt wurden. Die syntaktischen Eigenheiten aber sind unverändert übernommen worden, wenn man davon absieht, daß „illud que“ in „illud quod“ geändert wurde. Der Grund liegt wohl darin, daß die spätere Urkunde sonst durch die Umarbeitung ganzer Sätze dem Original weniger ähnlich geworden wäre und eine Rechtsunsicherheit hervorgerufen hätte. Derartige Phänomene lassen sich, wenn auch in etwas anderer Form, im Verhältnis der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae I ebenfalls feststellen. So werden morphologische Unkorrektheiten, wie „villam nuncupante“, die aus der Urkundensprache in der Notitia Arnonis aus Gründen der Authentizität übernommen worden waren, aufgelöst zu einem „villa que dicitur“ in den Breves Notitiae I. Ebenso sind alle in der Notitia Arnonis vorkommenden Akkusativendungen ohne „-m“ in den Breves Notitiae I durch die entsprechenden korrekten Formen ersetzt⁴⁹⁾.

Nach diesem Exkurs wollen wir uns nun den Schenkungsmotiven in unseren Texten zuwenden. Sie erscheinen in den Urkunden meist in narrativer Form als Arenga vor der Darstellung der eigentlichen Rechtshand-

⁴⁷⁾ Dag Norberg, *Syntaktische Forschungen auf dem Gebiet des Spätlateins und des frühen Mittelalters* (1943) 11 ff.

⁴⁸⁾ Pei a. a. O. 387 ff. und Norberg, *Syntaktische Forschungen* 13 f.

⁴⁹⁾ Der Einwand, daß es sich dabei um spätere Korrekturen gehandelt habe, ist nicht stichhaltig. Einmal wird dadurch prinzipiell jeder nicht im Original erhaltene Text in seiner sprachlichen und damit auch inhaltlichen Authentizität angezweifelt, was aber in letzter Konsequenz die Beschäftigung mit dem Frühmittelalter an sich fast unmöglich machen würde. Zum andern weisen auch die Breves Notitiae I genügend gravierende Abweichungen vom „klassischen“ Latein auf, die bei einer angenommenen Überarbeitung des Textes im 12. Jahrhundert sicher auch beseitigt worden wären. Dazu Haupt a. a. O. 3 ff.

lung⁵⁰⁾. In der Notitia Arnonis begegnet fast immer die unterste Stufe einer sogenannten „Lohnarenga“, die ausdrückt, daß die Schenkung um des eigenen Seelenheiles willen und um des ewigen Lohnes im Himmel geschieht⁵¹⁾. Man sollte sich aber davor hüten, diese besonders für die sogenannte „Privaturkunde“ charakteristische Form als bloße Phrase abzustempeln. Vielmehr muß man sie in Verbindung mit dem Nekrologien-schrifttum sehen⁵²⁾. Der Spender oder Schenkende wurde nämlich oft in die Necrologia eingetragen. Beispiele dafür kennen wir besonders aus dem Salzburger Raum, wo im Nekrolog des Klosters Sankt Peter schon sehr früh an freien Stellen der Seiten die Namen von Tradenten und ganze Traditionsnotizen an sich eingetragen sind⁵³⁾. Während aber in der Notitia Arnonis bei der Bearbeitung der vorgelegenen Urkunden fast ausschließlich der Schenkungsinhalt berücksichtigt wurde und es in ihr daher außer der erwähnten Kümmerform keine Spur einer Arenga gibt, legte man bei der Neufassung der Notitia Arnonis, also in den Breves Notitiae I, wesentlich größeren Wert auf die Arenga; war doch gerade in der Arenga der fast einzige Platz in der Urkunde, an dem zumindest begrenzt freier formuliert werden konnte. Es handelt sich dabei um Urkunden aus jener Zeit, in der Herzog Tassilo III. noch unmündig war und für ihn seine Mutter Hiltrud, die Schwester König Pippins I., die Regentschaft führte⁵⁴⁾. Originalurkunden oder entsprechendes Formular müssen also zur Zeit der Zusammenstellung der Breves Notitiae I noch vorhanden gewesen sein, da die vergleichbaren Schenkungen in der Notitia Arnonis keine derartigen Arengen bieten⁵⁵⁾. Die Bevorzugung einer detaillierten Wiedergabe der Arenga in den Breves Notitiae I und damit die genaue Angabe des Schenkungsmotivs entspricht aber auch dem bei ihrer Abfassung immer wieder zu beobachtenden Versuch einer zusammenhängenden Darstellung, die über die bloße Aneinanderreihung einzelner Traditionen hinausgeht⁵⁶⁾.

⁵⁰⁾ Zu ihrer ideen- und kulturgeschichtlichen Entwicklung vgl. Heinrich Fichtenau, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (MIOG Erg.-Bd. 18, 1957).

⁵¹⁾ Formal wird diese Formel stets mit der Präposition „pro“ eingeleitet und kommt in der „Notitia Arnonis“ in den Ausdrücken „pro anima sua“, „pro anime remedio“, „pro eterna retributione“, „pro anime augmentum“ u. ä. vor.

⁵²⁾ Fichtenau, *Urkundenwesen* 83.

⁵³⁾ SaUB I, 255 Nr. 2 (um 987): „Hano deditioem . . . in libro vite, ut stabilior posset esse, scriptitare publice praecabatur.“

⁵⁴⁾ Allgemein Kurt Reindel, *Das Zeitalter der Agilolfinger*. In: *Handbuch der Bayerischen Geschichte* herausg. v. Max Spindler I (1967); Willibrord Neumüller, *Tassilo III. von Bayern und Karl der Große*. 110. Jahresbericht des Öffentlichen Gymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster (1967) 9 ff. und Herwig Wolfram, *Das Fürstentum Tassilos III., Herzogs der Bayern*. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 108 (1968) 157 ff.

⁵⁵⁾ Außer dem Typus „pro anima“ u. ä. bietet die „Notitia Arnonis“ kein Beispiel der Übernahme einer Arenga aus den Urkundenvorlagen. Vgl. auch Anm. 51.

⁵⁶⁾ Eine Analyse des ersten Teiles der „Breves Notitiae“ bietet Herwig Wolfram, *Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg*. MIOG 79 (1971) 303 ff.

Nach dem Tradenten selbst und seiner Motivierung wurden auch die Formulierungen zur Angabe des Ortes, an dem oder der selbst geschenkt wurde, in der Notitia Arnonis der Urkundensprache entnommen. Auch hier lassen sich durch den Vergleich der in ihr und den Breves Notitiae I angeführten inhaltsgleichen Schenkungen Divergenzen im Ausdruck feststellen, die auf einen verschiedenen Abfassungszweck der beiden Schriften hinweisen⁵⁷⁾. In der Notitia Arnonis ist eine eindeutige Tendenz zur Verwendung der Verba „nuncupare“ und „vocare“ bei der Ortsangabe feststellbar. Beide Verba kommen in den inhaltsgleichen Traditionen zusammen 25mal vor und stehen dem bevorzugten Gebrauch von „dicere“ in den Breves Notitiae I gegenüber⁵⁸⁾. Andererseits zeigt sich in ihnen eine Vorliebe zur Ortsangabe durch die Präpositionen „in“ und — noch häufiger — „ad“⁵⁹⁾. Vom Standpunkt der Syntax erfolgt die verbal ausgedrückte Ortsangabe entweder mit Hilfe eines Partizips oder durch einen explikativen Relativsatz. Im ersten Fall zieht die Notitia Arnonis eindeutig das Präsenspartizip, die Breves Notitiae I aber das Perfektpartizip vor⁶⁰⁾. An einem Beispiel erläutert heißt das, daß in der Notitia Arnonis die Form „villa nuncupante“, für die Breves Notitiae I hingegen die Form „villa dicta“ charakteristisch ist.

Vergleicht man diese Erscheinungen mit der Urkundensprache, so findet man die Ortsangabe mit dem erstarrten Präsenspartizip „nuncupante“ als stereotyp wiederkehrende Formel in den Merowingerurkunden und in den Formulae Marculfi⁶¹⁾. Daneben ist das Vorkommen des Perfektpartizips nur wenig repräsentativ. Man kann also annehmen, daß die Form „nuncupante“ auch in den agilolfingischen Urkunden gestanden sein wird, die die Grundlage für den die Schenkungen betreffenden Text der Notitia Arnonis darstellten.

Eine besondere Bedeutung kam namentlich in der Notitia Arnonis der Fixierung des Schenkungsinhaltes zu, sollte doch gerade er zur Bestätigung vorgelegt werden. Es wird dabei in unseren Texten zwischen dem eigentlichen Schenkungsobjekt und seinem Zubehör unterschieden. Der direkte Schenkungsinhalt wird in der Notitia Arnonis fast immer, nämlich rund 40mal, mit der Formel „tradidit . . . mansos inter vestitos et apsos“ wiedergegeben. Diese Wendung kommt in den Breves Notitiae I kein einziges Mal vor; das Substantiv „mansus“ wird in ihnen durch das konkrete „manentes“ ersetzt, die Adjektiva „vestitus“ und „apsus“ sind dem Sprachgebrauch

⁵⁷⁾ Wie Anm. 34.

⁵⁸⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Haupt a. a. O. 134 ff.

⁵⁹⁾ Bei der Verbindung der Präposition „in“ mit dem entsprechenden Gaunamen sind Einflüsse der Urkundensprache anzunehmen. Zur Ortsangabe allgemein Gertrude Diepolder, Die Orts- und „in pago“-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger. Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 20 (1957) 364 ff. Zum speziellen Problem vgl. Pirson a. a. O. 837 ff., Vielliard a. a. O. 217 und Haupt a. a. O. 27 f. mit weiteren Literaturangaben.

⁶⁰⁾ Haupt a. a. O. 45 f.

⁶¹⁾ Vielliard a. a. O. 219 und besonders 220 Anm. 1; Beszard a. a. O. 38.

der Breves Notitiae I gänzlich fremd⁶²⁾. „Vestitus“ und „apsus“ stellen offensichtlich einen Begriffsgegensatz dar und entsprechen einem „cultus et incultus“, das als Bestandteil der Pertinenzformel in der Urkundensprache häufig vorkommt. Abgeleitet wahrscheinlich von der Präposition „ab“⁶³⁾, findet das mittellateinische Adjektiv „ab(p)sus“ seine eigentliche Verbreitung im Bereich der Fachsprache⁶⁴⁾, zu der im weiteren Sinn ja auch die Urkundensprache zu rechnen ist. Als Terminus in der Bedeutung „brachliegend“, „unbebaut“ begegnet das Wort also häufig in der Urkundensprache⁶⁵⁾, es findet sich aber auch schon früh in den sogenannten Compositiones Lucenses, jener im oberitalienischen Lucca entstandenen Schrift, die sich mit den Farben und ihrer Gewinnung beschäftigt⁶⁶⁾.

Damit ist aber auch ein wichtiger Hinweis auf die regionale Verbreitung des Wortes „apsus“ gegeben: Lucca, ein Zentrum der langobardischen Herrschaft. Das und der bevorzugte Gebrauch von „apsus“ in frühen langobardischen Urkunden⁶⁷⁾ sowie das Vorkommen des Wortes in karolingischen Urkunden aus Burgund⁶⁸⁾ deuten auf seine mögliche Entstehung im oberitalienisch-französischen Raum hin, von wo das Wort über karolingische Kapitularien, wie die Brevium Exempla⁶⁹⁾ und das Capitulare de Villis⁷⁰⁾, die sich mit der wirtschaftlichen Erfassung des karolingischen Reichsgutes beschäftigten, auch in den süddeutschen Bereich kam. Da jedoch die Abfassung der beiden zuletzt genannten Texte nach der Zusammenstellung der Notitia Arnonis anzusetzen ist⁷¹⁾, kann das Wort „apsus“ nicht von ihnen in die Notitia Arnonis gelangt sein, sondern muß in der Urkundenvorlage gestanden sein. Nun handelt es sich dabei sicherlich um agilolfingische Schenkungsurkunden, so daß vielleicht auf ein verwandtes Formular der agilolfingischen und der langobardischen Urkunde geschlossen werden kann.

⁶²⁾ Vgl. die Wortliste bei Haupt a. a. O. 132.

⁶³⁾ Meyer-Lübke a. a. O. Nr. 51.

⁶⁴⁾ Eine gute Stellenauswahl bieten das Mittellateinische Wörterbuch I (1967) 66, 4 ff. und Mediae Latinitatis Lexicon Minus (ed. Jan Frederik Niermeyer, 1960) 8.

⁶⁵⁾ Zur Bedeutung „absus“ = „incultus“ vgl. u. a. MGH Capitularia I, 252 Anm. 35. Die Weiterbildungen von „absus“, wie „absitas“, „absitus“ und „absare“ im Mittellateinischen Wörterbuch I (1967) 50, 43 ff.; 47 ff. und 51 ff.

⁶⁶⁾ Joseph Svennung, Compositiones Lucenses (1941) 36, setzt „absus“ mit „debilis“ gleich.

⁶⁷⁾ Bengt Löfstedt a. a. O. 254 ff.

⁶⁸⁾ Das Wort begegnet auch in MGH Formulae 597: „olca . . . quod absa esset et sema“.

⁶⁹⁾ MGH Capitularia I, 252: „Habet . . . Augustensis episcopatus mansos ingenuales vestitos MVI, absos XXXV . . .“.

⁷⁰⁾ MGH Capitularia I, 89, Nr. 32: „Habet in C. villa mansum indomnicatum absum . . .“.

⁷¹⁾ Zur Datierung der „Brevium Exempla“ besonders Wolfgang Metz, Zur Entstehung der Brevium Exempla. Deutsches Archiv 10 (1953/54) 395 ff. und ders., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (Erträge der Forschung 4, 1971). Danach liegt ihre Abfassungszeit zwischen 815 und 820.

Diese Theorie wird durch den Pronominalgebrauch in der *Notitia Arnonis* gestärkt, der große Ähnlichkeiten mit dem für die *Leges Langobardorum* festgestellten Sprachgebrauch aufweist. Das gilt vor allem für das in beiden Schriften sehr geringe Vorkommen von „*hic*“ und „*iste*“ sowie für die Dominanz von „*is*“ und „*ipse*“⁷²⁾. Andererseits zeigt sich aber auch eine gewisse sprachliche Affinität zwischen dem Pronominalgebrauch in den *Breves Notitiae I* und Texten aus dem Hochmittelalter⁷³⁾.

Was bedeutet das aber für die historische Einordnung der *Notitia Arnonis* und der *Breves Notitiae I*? Die *Notitia Arnonis* mit dem in ihr vorhandenen agilolfingischen Urkundendiktat zeigt gewisse Anklänge an die Sprache der langobardischen Urkunde, was auch durch die engen Beziehungen politischer Natur verständlich wird. Im Gegensatz dazu wurden bei ihrer Überarbeitung die Forderungen der karolingischen „Sprachreform“ eingearbeitet, das alte Urkundenformular aufgelöst und in eine Form gebracht, die als „modern“ verstanden wurde.

In der angeführten Formel „*inter apsos et vestitos*“ ist aber auch die adverbiale Verwendung von „*inter*“ in der Bedeutung von „*tam — quam*“ von Interesse. Sie stammt aus dem biblischen Sprachgebrauch und begegnet zuerst in Urkunden aus dem burgundischen Bereich und in den *Formulae Marenfi*⁷⁴⁾.

Als letzter Punkt bei der Besprechung jener Übernahmen aus der Urkundensprache, die durch den Inhalt der *Notitia Arnonis* und der *Breves Notitiae I* gegeben sind, ist über die sogenannte *Pertinenz* zu sprechen⁷⁵⁾. Voraus muß festgestellt werden, daß weder in der *Notitia Arnonis* noch in den *Breves Notitiae I* reine *Pertinenzformeln* auftreten, sondern immer Bearbeitungen, bei denen zumindest ebensowohl Rückschlüsse auf die Intention des Bearbeiters wie auf das ursprüngliche Aussehen der *Pertinenz* gezogen werden können. Um die folgenden Ausführungen nicht zu theoretisch zu gestalten, soll eine derartige Bearbeitung als Beispiel angeführt werden. Ich zitiere dabei eine Schenkung Herzog Theodos an Salzburg: „*Tradidit Theodo dux . . . castrum superiorem . . . cum terminis denominatis et confinibus vel omnibus appenditiis suisque adiacentiis una cum campis silvis alpes aquis aquarumque decursibus . . .*“⁷⁶⁾ Die gleiche *Pertinenz* lautet in den *Breves Notitiae I* folgendermaßen: „*dedit . . . eundem locum . . . cum finalibus locis ibidem adiacentibus castrumque superius eum . . . aquis ibi circumquaue currentibus . . .*“⁷⁷⁾

⁷²⁾ Zur statistischen Auswertung beider Pronomina vgl. Löfstedt a. a. O. 254 ff. und Haupt a. a. O. 31 ff.

⁷³⁾ Joseph Gavigan, *The Syntax of the Gesta Francorum* (Supplement to *Language Journal of the Linguistic Society of America* 19, 1943) § 276.

⁷⁴⁾ Uddholm a. a. O. 126.

⁷⁵⁾ Es fehlt bisher eine ähnlich grundlegende Untersuchung über die Geschichte der *Pertinenzformel*, wie sie über andere Urkundenteile, wie etwa *Arenga*, *Intitulatio* und *Pönformel*, bereits vorliegt.

⁷⁶⁾ SaUB 1, 4.

⁷⁷⁾ SaUB 2, Anh. 3.

Wir sehen an diesem Beispiel gut, wie weit der Einfluß der karolingischen „Sprachreform“ in der Urkundensprache reichen konnte. Abgesehen von der morphologischen Korrektur des „*castrum superiorem*“ in ein „*castrum superius*“⁷⁸⁾ wird der in seiner erstarrten Formelhaftigkeit oft gar nicht mehr bewußt realisierte Inhalt der *Pertinenz* durch eine sprachliche Neufassung konkretisiert, wodurch er wieder Sinn erhält. So sind die Umformungen von „*confinia*“ in „*finalis loci*“, von „*aquis aquarumque decursibus*“ in „*aquis circumquaue currentibus*“ und nicht zuletzt die Auflösung von „*adiacentiis*“ mit dem Präesenspartizip „*adiacentibus*“ zu verstehen. Andererseits bleibt die Stellung der einzelnen Ausdrücke innerhalb der *Pertinenz* auch nach der Bearbeitung gleich; gleich bleibt auch in allen Fällen die Abhängigkeit von der Präposition „*cum*“ und damit die Struktur des Satzes. Außerdem werden bei der Umformung nur Wörter verwendet, deren Verwandtschaft mit den alten Formulierungen unzweifelhaft ist.

Untersucht man die einzelnen bearbeiteten *Pertinenzformeln* auf ihr gemeinsames Formelgut und gemeinsame syntaktische Eigenheiten, kann als Ergebnis folgendes festgehalten werden⁷⁹⁾: Die *Pertinenz* wird immer mit der Präposition „*cum*“ eingeleitet, die an manchen Stellen ohne ersichtlichen Bedeutungsunterschied durch ein adverbiales „*unā*“ verstärkt werden kann. „*Cum*“ verbindet sich dabei stets mit dem Ablativ mit Ausnahme der Formel „*cum mansos*“, die, wie Alexandra Kanoldt annahm, aus der langobardischen Urkunde stammen könnte⁸⁰⁾. Steht in der *Pertinenz* nach der Präposition „*cum*“ ein Akkusativ außer dem ebengenannten, dann richtet sich die Kongruenz in diesen Fällen nicht nach der Präposition, sondern nach dem entsprechenden *Verbum regens* vom Typ eines „*dedit*“ oder „*tradidit*“. Durch diese Differenzierung zerfällt die *Pertinenz* in mehrere inhaltliche Einheiten, die besonders für die wirtschaftshistorische Auswertung der Texte von Bedeutung sind⁸¹⁾. Die einzelnen Glieder der *Pertinenz* sind zumeist asyndetisch verbunden. Dort, wo eine polysyndetische Aneinanderreihung begegnet, ist als weiteres Charakteristikum der in die Urkundensprache eingegangenen volkssprachlichen Elemente die kopulative Bedeutung der klassisch disjunktiven Partikel „*vel*“ anzuführen⁸²⁾. Die sprachliche Fassung der *Pertinenz* erfolgt in zwei Varianten: einmal durch das entsprechende *Verbum* „*pertinere*“, das in partizipialer Verkürzung

⁷⁸⁾ Haupt a. a. O. 5 f.

⁷⁹⁾ Haupt a. a. O. 168 ff.

⁸⁰⁾ Kanoldt a. a. O. 125; Fichtenau, *Urkundenwesen* 24 Anm. 60.

⁸¹⁾ Wilhelm Störmer, *Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern* (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 4, 1972); ders., *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsgeschichte vom 8. bis zum 11. Jahrhundert* vorwiegend nach bayerischen Quellen. Bd. 1 und 2 (1973).

⁸²⁾ Einar Löfstedt, *Philologischer Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae*. Untersuchungen zur Geschichte der lateinischen Syntax (1911) 197 und Herbert Haupt, *Sprachliche Untersuchung zu den Epigrammen des Papstes Damasus I.* (ungedruckte Diss. Wien 1971) 328 f.

oder als Verbum finitum eines Relativsatzes zu jenem Begriff dazutritt, zu dem etwas gehört⁸³). Als zweite Möglichkeit wird die zusammenfassende Formel „cum omnibus appenditiis suis“ verwendet, die besonders in den Breves Notitiae I vorherrscht. Die eben angeführten Gemeinsamkeiten sind aber zu wenig, um die ursprüngliche Form der Pertinenz wirklich rekonstruieren zu können und sie einem bestimmten Formular zuzuweisen, wie es sich etwa in Mondsee oder in Passau ausgebildet hatte⁸⁴).

Bis jetzt orientierte sich die Untersuchung immer am Vergleich der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae I, für die festgestellt werden konnte, daß die Notitia Arnonis gewisse Ähnlichkeiten mit der Sprache der langobardischen Urkunden und Gesetzestexte aufweist, während die Breves Notitiae I Spuren der karolingischen „Sprachreform“ zeigen. Zudem war es bei ihrer Zusammenstellung offensichtlich nicht mehr nötig, die Glaubwürdigkeit des Textes durch die bewußte Übernahme agilolfingischer Urkundendiktats zu steigern. Zum Abschluß soll noch kurz über die Sprache der Breves Notitiae II referiert werden, also die Kapitel 15—28 der Breves Notitiae in ihrer vorliegenden Form.

Wie schon eingangs erwähnt, handelt es sich dabei um den Vorläufer eines Traditionsbuches, in dem in Listenform und geordnet nach geographischen Gesichtspunkten zahlreiche Traditionen angeführt sind⁸⁵). Ihre Reihenfolge entspricht dabei einem chronologischen Abfolgeprinzip. Die einzelnen Schenkungseinheiten sind in der Überlieferung durch mit roter Tinte geschriebene Überschriften voneinander getrennt, die jeweils den Hauptort nennen, an dem geschenkt wird. Es ist nicht einzusehen, warum diese Überschriften nicht auch im Original gestanden sein sollen, um als Ordnungsfaktoren eine bessere Übersichtlichkeit zu gewähren. Die Eintragungen der einzelnen Schenkungen erfolgten in völlig stilisierter Form nach einem Schema, das nur mehr den Tradenten, den Schenkungsort und den Schenkungsinhalt in knappster Form anführte. Als Beispiel mag eine Schenkung an der Traun dienen. Es heißt da: „Chūmi dedit ibi (sc. ad Trān) omnia sua propria.“⁸⁶) Das so entstandene Schema zeigt als charakteristisches Merkmal jeder Fachsprache die Tendenz zur Ellipsenbildung und zur Verwendung spezifischer Termini⁸⁷). Dafür ist etwa folgende Stelle signifikant:

⁸³) Neben „pertinere“ kommt in der „Notitia Arnonis“ an zwei Stellen auch das gleichbedeutende Verbum „aspicere“ vor. SaUB 1, 5: „Tradidit . . . dux . . . mansos . . . vel quicquid ad ipsos mansos aspicietur“ und ebenda 15: „Tradidit . . . dux . . . mansos . . . cum omnia, quicquid ad ipsos mansos aspiciere videtur“. Zur Bedeutungsentwicklung des Wortes und seiner bevorzugten passiven Verwendung in der Urkundensprache vgl. Mittellateinisches Wörterbuch I (1967) 1044, 33 ff.

⁸⁴) Fichtenau, Urkundenwesen 19 ff. und Heinz Zatschek, Die Benützung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts. MIOG 42 (1927) 224 ff.

⁸⁵) Fichtenau, Urkundenwesen 82. Ein später verlorengegangenes Traditionsbuch vermutete Oskar v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912) 38 f.

⁸⁶) SaUB 2, Anh. 23.

⁸⁷) Leumann-Hofmann-Szantyr a. a. O. 822 ff. mit ausführlichen Stellen- und Literaturangaben.

„Weidemann dedit ad Uebersee et accepit ad Kadoltesperge.“⁸⁸) Wie von Grund auf anders geartet die Sprache der Breves Notitiae I und die der Breves Notitiae II ist, kann das Beispiel des in beiden Texten vorkommenden Substantivs „fornax“ illustrieren. An allen drei Stellen der Breves Notitiae I, an denen das Wort „fornax“ begegnet, handelt es sich eindeutig um übernommene Urkundenformeln, die sich in ähnlicher Weise auch in der Notitia Arnonis finden⁸⁹). Die Formulierung ist mit „dedit . . . fornacium loca“ dreimal die gleiche und entspricht morphologisch der „klassischen“ Latinität. In den Breves Notitiae II hingegen wurde vom Genetiv Plural „fornacium“ der Nominativ Singular eines Neutrums gebildet, was durch die Beifügung des Zahlzeichens und durch die Stellung des Wortes in einer Reihe pluralischer Ausdrücke gesichert ist⁹⁰).

Als vorläufiges Resümee der sprachlichen Untersuchung der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae können folgende Punkte festgehalten werden:

1. Die bisher übliche Annahme, daß die Breves Notitiae in ihrer überlieferten Form eine Einheit darstellen, muß auf Grund der sprachlichen Analyse zumindest sehr in Frage gestellt werden. Es liegt vielmehr die Kombination zweier ursprünglich voneinander unabhängig entstandener Texte vor, den Breves Notitiae I, die die Kapitel 1—14 der Breves Notitiae umfassen und die Neufassung der älteren Notitia Arnonis darstellen⁹¹). Die Breves Notitiae II sind hingegen der Vorläufer eines Traditionsbuches⁹²).

2. Der Notitia Arnonis liegen agilolfingische Schenkungsurkunden zugrunde. Ihre Sprache ist demnach von der Urkundensprache stark beeinflusst, was aus der Übernahme von Urkundenteilen, wie der Arenga und der Pertinenz, sowie aus anderen Besonderheiten des Sprachgebrauchs klar wird. Die Untersuchung des Wortschatzes und des Pronominalgebrauchs ergab Beziehungen zur Sprache der langobardischen Urkunden und Gesetzestexte.

3. Die Breves Notitiae I stellen die Bearbeitung der Notitia Arnonis dar und zeigen starke Einflüsse der „karolingischen“ Latinität. Sie orientieren sich in der Wortwahl und dem allgemeinen Sprachgebrauch an literarischen Vorbildern und sind um eine zusammenfassende Darstellung bemüht. Dabei wird auf die Schilderung der Ereignisse der Salzburger Frühgeschichte, also auf das Wirken der Bischöfe Rupert und Virgil, besonderer Wert gelegt. Der Einfluß der Urkundensprache tritt demgemäß etwas in den Hintergrund. Wenn es an einer Stelle der Breves Notitiae I heißt: „Quoniam igitur perdifficile est omnia pariter adnotare, que domnus Rūdbertus episcopus his novellis temporibus Christianitatis in eadem regione perfecit, tamen necessarium duximus non reticere potiora“⁹³), so kann dieser Satz als Programm für die narrativen Teile der Breves Notitiae I schlechthin gelten.

⁸⁸) SaUB 2, Anh. 23.

⁸⁹) SaUB 2, Anh. 3 entspricht SaUB 1, 5. Vgl. Haupt a. a. O. 114 Nr. 3.

⁹⁰) Die entsprechende Stelle im SaUB 2, Anh. 18 lautet: „dedit (sc. Gotesdrude) . . . iugera III et fornacium I et mancipia VII“. Sonst wie Anm. 24.

⁹¹) Wie Anm. 25.

⁹²) Wie Anm. 85.

⁹³) SaUB 2, Anh. 5.